

URTEIL DES GERICHTSHOFES
(zweite Kammer)

20. November 2008 (*)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 85/337/EWG – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Erteilung von Genehmigungen ohne vorherige Prüfung“

In der Rechtssache C-66/06

betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 6. Februar 2006,

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch F. Simonetti und X. Lexis als Bevollmächtigte, unterstützt durch Me F. Louis, Anwalt, und C. O'Daly, Solicitor, Zustellungsanschrift in Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Irland, vertreten durch D. O'Hagan als Bevollmächtigten und durch J. Connolly, SC, und G. Simons, BL, Zustellungsanschrift in Luxemburg,

Beklagte,

unterstützt durch

Republik Polen, vertreten durch E. Osniecka-Tamecka als Bevollmächtigte,

Streithelfer,

Erlässt

DER GERICHTSHOF (zweite Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten der zweiten Kammer K. Schieman sowie der Richter J. Makarczyk (Berichterstatter), P. Küris, L. Bay Larsen und C. Toader,

Generalanwalt: J. Mazak,

Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2008,

aufgrund des nach Anhörung des Generalanwalts ergangenen Beschlusses, ohne Schlussanträge über die Rechtssache zu entscheiden

folgendes

Urteil

1 Mit ihrer Klage fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Gerichtshof auf, darüber zu befinden, dass Irland gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2

Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. L 175, S. 40), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (Abl. L 73, S. 5, nachstehend Richtlinie 85/337 genannt) dadurch verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und die in die Projektklassen nach Anhang II Punkt 1 Buchstaben a bis c dieser Richtlinie fallen, einem Genehmigungsverfahren und einer Prüfung ihrer Auswirkungen nach Artikel 5 bis 10 dieser Richtlinie unterzogen werden.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsrecht

2 Nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/337 ist zu verstehen unter

„[...]“

Projekt:

- die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,

- sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen;

[...]

Genehmigung:

Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält:

[...]“

3 Nach Artikel 2 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 85/337

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert.

[...]

3. Unbeschadet des Artikels 7 können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen

[...]“

4 Artikel 4 dieser Richtlinie schreibt vor

„1. Projekte des Anhangs I werden vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3 einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen.

2. Bei Projekten des Anhangs II bestimmen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3 anhand

a) einer Einzelfalluntersuchung

oder

b) der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien,

ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muss. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, beide unter den Buchstaben a) und b) genannten Verfahren anzuwenden.

3. Bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 2 getroffenen Entscheidungen der zuständigen Behörden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

5 In Anlage II dieser Richtlinie sind die in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie angegebenen Projekte aufgeführt.

6 Punkt 1 dieses Anhangs lautet wie folgt:

„Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischzucht

a) Flurbereinigungsprojekte.

b) Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung.

c) Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbe- und -entwässerungsprojekte.

d) Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart.

e) Anlagen zur Intensivtierhaltung (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).

f) Intensive Fischzucht.

g) Landgewinnung am Meer.“

7 Anhang III dieser Richtlinie, in dem die in Artikel 4 Absatz 3 angegebenen Auswahlkriterien aufgeführt sind, lautet wie folgt:

„1. Merkmale der Projekte

Die Merkmale der Projekte sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

- Größe des Projekts,
- Kumulierung mit anderen Projekten,
- Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- Abfallerzeugung,

- Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Projekte

Die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muss unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden:

- bestehende Landnutzung;
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets;
- Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:

[...]

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen

Die potentiellen erheblichen Auswirkungen der Projekte sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),

[...]“

Einzelstaatliche Vorschrift

8 Die Richtlinie 85/337 wurde insbesondere durch das Gesetz über Raumordnung und Entwicklung von 2000 (Planning and Development Act 2000, nachstehend PDA genannt) sowie durch die Durchführungsbestimmungen über Raumordnung und Entwicklung von 2001 (Planning and Development Regulations 2001, S. 1, Nr. 600/2001, nachstehend PDR genannt) in der geänderten Fassung in irisches Recht umgesetzt.

9 Aufgrund des PDA setzt die Durchführung eines Entwicklungsprojekts grundsätzlich eine Raumordnungsgenehmigung voraus.

10 Eine Entbindung von der Verpflichtung zur Raumordnungsgenehmigung ist in Artikel 6 der PDR für Projekte vorgesehen, die bestimmten Kategorien zuzuordnen sind, welche insbesondere in Anlage 2 Teil 3 dieser Vorschrift angegeben sind. An diese Entbindung ist jedoch in Anwendung von Artikel 9 der PDR die Bedingung geknüpft, dass bei dem betreffenden Projekt nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

11 In diesem Artikel sind daher einige Fälle aufgeführt, in denen diese genannte Entbindung aufgrund einer Schutzklausel nicht angewendet werden kann.

12 Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a ist dies insbesondere der Fall, wenn die Durchführung des angestrebten Projekts

„[...]“

(vi) den Charakter einer Landschaft, einer Sicht oder eines Ausblicks mit besonderem Erholungswert oder besonderem Nutzen beeinträchtigt, deren Erhaltung das Ziel eines Entwicklungsplans für das Gebiet ist, in dem die Entwicklung angestrebt wird, oder eines Entwurfs zur Änderung des Entwicklungsplans oder eines Entwurfs eines Entwicklungsplans in Erwartung der Änderung eines Entwicklungsplans oder der Annahme eines neuen Entwicklungsplans;

(vii) die Ausschachtung, die Entstellung oder die Zerstörung (außer für den Torfabbau) von Orten, Höhlen, Gegenden, Stätten oder anderen Objekten mit einem archäologischen, geologischen, historischen, wissenschaftlichen oder ökologischen Interesse, deren Erhaltung das Ziel eines Entwicklungsplans für das Gebiet ist, in dem die Entwicklung angestrebt wird, oder eines Entwurfs zur Änderung des Entwicklungsplans oder eines Entwurfs eines Entwicklungsplans in Erwartung der Änderung eines Entwicklungsplans oder der Annahme eines neuen Entwicklungsplans unter dem Vorbehalt, dass die Ausschachtung aufgrund und entsprechend einer nach Artikel 26 des Gesetzes von 1930 über nationale Bauwerke (National Monuments Act 1930) erteilten Genehmigung durchgeführt wird;

[...]

(x) in der Errichtung eines Zauns oder einer Einfriedung um ein Gelände besteht, das gewöhnlich der Öffentlichkeit zugänglich ist oder von der Öffentlichkeit während der zehn vorhergehenden Jahre zu Freizeitzwecken oder als Zugang zu einem Küstenstrich, einem Berg, einem Seeufer, einem Flussufer oder zu einem anderen Ort genutzt wird, der durch seine Naturschönheit oder seinen Erholungswert gekennzeichnet ist;

(xi) hinderlich ist für einen öffentlichen Durchgang;

(xii) entsprechend den Bestimmungen von Artikel 82 [des PDA] in der Durchführung von Arbeiten am Äußeren einer Struktur besteht oder diese umfasst, wenn sich diese Struktur in einem geschützten Bereich oder einem Gebiet befindet, das als solches ausgewiesen ist in einem Entwicklungsplan für das Gebiet oder in Erwartung der Änderung eines Entwicklungsplans oder der Annahme eines neuen Entwicklungsplans im Entwurf zur Änderung des Entwicklungsplans oder dem Entwurf eines Entwicklungsplans und wenn die Entwicklung den Charakter des Gebiets materiell beeinträchtigt“.

13 Aus Artikel 176 des PDA in Kombination mit Artikel 93 und dem Anhang 5 Teil 2 Punkt 1 der PDR geht daher hervor, dass Irland sich entschieden hat, für Projekte nach Anhang II Punkt 1 Buchstaben a bis c der Richtlinie 85/337 für jede Projektklasse einen Schwellenwert festzulegen, der ausschließlich auf der Größe des Projekts beruht und unterhalb dessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorgeschrieben ist.

14 Artikel 103 der PDR überträgt der für Raumordnung zuständigen Behörde die Befugnis, die Vorlage einer Erklärung über die Umweltverträglichkeit eines Projekts zu fordern, wenn dem Antrag auf Raumordnung eine derartige Erklärung nicht beigelegt ist. Dies gilt insbesondere für Entwicklungsprojekte, bei denen bestimmte durch nationales Recht festgelegte Schwellenwerte nicht überschritten werden, die von der genannten Behörde aber als nicht umweltverträglich angesehen werden.

15 Zur Feststellung der Umweltverträglichkeit eines Projekts berücksichtigt die für Raumordnung zuständige Behörde die Kriterien, die in Anlage 7 der PDR festgelegt sind, welche dem Anhang III der Richtlinie 85/337 entspricht.

16 Aus Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c des PDA ergibt sich daher, dass jede für Raumordnung zuständige Behörde die Ziele zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt in die Entwicklungspläne aufzunehmen hat, die sie alle sechs Jahre ausarbeiten hat.

Vorverfahren

17 Nach Übermittlung eines Ersuchens um Auskunft vom 13. September 2001 sandte die Kommission Irland am 23. Oktober 2001 ein Aufforderungsschreiben bezüglich einer Anlage zur Versuchslachszucht in der Flussmündung des Kenmare (Grafschaft Kerry). Irland beantwortete das Schreiben am 21. Mai 2002.

18 Am 18. Oktober und am 19. Dezember 2002 sandte die Kommission Irland erneute Aufforderungsschreiben.

19 Das erste dieser Schreiben umfasste den Standpunkt der Kommission, nach dem die Umsetzung der Richtlinie 85/337 durch Irland lückenhaft war hinsichtlich der in Anhang II Punkt 1 Buchstaben a bis c dieser Richtlinie genannten Projektklassen. Im zweiten Schreiben waren die Lücken dieser Umsetzung angegeben, bei denen es sich um Projekte handelte, die unter diesen Anhang II Punkt 1 Buchstabe f fallen. Irland beantwortete diese Schreiben mit den Schreiben vom 9. April und vom 26. Mai 2003.

20 Die Kommission richtete am 11. Juli 2003 eine begründete Stellungnahme an diesen Mitgliedstaat, in der sie ihn aufforderte, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit er dieser Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten gerechnet ab dem Eingang des Schreibens nachkommt.

21 Da die Kommission den von Irland in einem Schreiben vom 7. November 2003 dargelegten Standpunkt für unzureichend hielt, reichte sie gemäß Artikel 226 Absatz 2 EG-Vertrag diese Klage ein.

22 Auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Mai 2007 wurde es der Republik Polen gestattet, in dieser Rechtssache zur Unterstützung der Schlussanträge Irlands zu intervenieren.

Zur Klage

23 Die Klage der Kommission beruht auf zwei Klagegründen. Nach dem ersten Klagegrund ist die irische Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie 85/337 lückenhaft, da für die Projektklassen nach Anhang II Punkt 1 Buchstaben a bis c dieser Richtlinie wirksame Maßnahmen zur Erreichung der nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie gewünschten Ergebnisse nicht vorgesehen sind. Im zweiten Klagegrund behauptet die Kommission, dass die zuständigen irischen Behörden nicht ausdrücklich gehalten sind, die im Anhang III der Richtlinie 85/337 angegebenen Auswahlkriterien hinsichtlich der Anlagen zur intensiven Fischzucht zu berücksichtigen, die unter den Anhang II Punkt 1 Buchstabe f dieser Richtlinie fallen, wodurch die Anforderungen der Gemeinschaft missachtet werden.

24 Bevor die Stichhaltigkeit dieser Klagegründe geprüft wird, ist über den von Irland erhobenen Einwand der Unzulässigkeit der Klage zu befinden.

Zur Zulässigkeit der Klage

Argumentation der Parteien

25 Irland betrachtet diese Klage insofern als nicht zulässig, als insbesondere nicht korrekt argumentiert wird, da es die Kommission im einzelnen unterlassen hat, die Bestimmungen der einzelstaatlichen Gesetzgebung genau anzugeben, gegen die sie diese Klage richtet, zumal die Umsetzung der Richtlinie 85/337 in irisches Recht durch verschiedene rechtliche Instrumente erfolgte.

26 Darüber hinaus gibt Irland an, dass die Kommission ihre Klagegründe nicht ausreichend erläutert hat, indem sie sich zudem auf unterschiedliche begründete Stellungnahmen gestützt hat. Dies führte zu Verwirrung, so dass dieser Mitgliedstaat nicht in der Lage war, die Verteidigung angemessen vorzubereiten, da er nicht über die genauen Gründe in Kenntnis gesetzt wurde, aus denen er die Verpflichtungen verletzt hätte, die durch die Richtlinie 85/337 vorgeschrieben sind.

27 Nach Ansicht Irlands liefert die Kommission dem Gerichtshof daher nicht die erforderlichen Anhaltspunkte, anhand deren er das Vorliegen dieser Vertragsverletzung prüfen kann. Die Kommission hätte es somit unterlassen, die Nachweise für die tatsächliche Art der Entwicklungsprojekte zu erbringen, die ihrer Behauptung nach zu einer Klasse von Projekten gehören, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, da mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

28 Da daher bei den in der Klage angegebenen Projekten einzig und allein aufgrund ihrer besonderen Merkmale mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist die Nichtangabe der konkreten Projekte durch die Kommission redhibitorisch und ermöglicht es Irland nicht, sich wirksam zu verteidigen.

29 Als Antwort auf diesen Einwand der Unzulässigkeit macht die Kommission geltend, dass dieses Verfahren auf einer einzigen begründeten Stellungnahme beruht und dass diese und die prozesseinleitende Klage deutlich die Klagegründe festlegen, die Gegenstand der Klage sind. Sie fügt hinzu, dass in der Klage die geltende einzelstaatliche Gesetzgebung angegeben und die fragliche Vorgehensweise erläutert ist.

Bewertung des Gerichtshofes

30 Aus Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und der einschlägigen Rechtsprechung ergibt sich, dass die Klageschrift den Streitgegenstand angeben und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten muss und dass diese Angaben so klar und deutlich sein müssen, dass sie dem Beklagten die Vorbereitung seines Verteidigungsvorbringens und dem Gerichtshof die Wahrnehmung seiner Kontrollaufgabe ermöglichen. Folglich müssen sich die tatsächlichen und rechtlichen Umstände, auf die eine Klage gestützt wird, zusammenhängend und verständlich unmittelbar aus der Klageschrift ergeben und die Anträge der Klageschrift müssen eindeutig formuliert sein, damit der Gerichtshof nicht *ultra petita* entscheidet oder eine Rüge übergeht (siehe insbesondere Urteile vom 26. April 2007, Kommission /Finnland, C-195/04, Slg. S. I-3351, Punkt 22, und vom 21. Februar 2008, C-412/04, Kommission/Italien, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Punkt 103).

31 Der Gerichtshof hat ebenfalls geurteilt, dass im Rahmen einer Klage in Anwendung von Artikel 226 EG-Vertrag die mit Gründen versehene Stellungnahme und die Klage eine zusammenhängende und genaue Darstellung der Klagegründe zu enthalten haben, damit der Mitgliedstaat und der Gerichtshof die Tragweite des diesem Staat vorgeworfenen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht richtig erfassen können, was notwendig ist, damit der betreffende Staat sich gebührend verteidigen und der Gerichtshof überprüfen kann, ob die behauptete Vertragsverletzung vorliegt (siehe insbesondere Urteil vom 4. Mai 2006, Kommission /Vereinigtes Königreich, C-98/04 Slg. S. I-4003, Punkt 18).

32 Im vorliegenden Fall geht aus den Akten hervor, dass die Kommission im Rahmen des Vorverfahrens seit dem Ersuchen um Auskunft vom 13. September 2001 an Irland angegeben hat, dass die irische Gesetzgebung zur Umsetzung der in diesem Verfahren betrachteten Richtlinie 85/337 hauptsächlich durch das PDA und die PDR erfolgt.

33 Daher ließen die Aufforderungsschreiben vom 18. Oktober und 19. Dezember 2002 insofern keinen Zweifel an der von der Kommission angegebenen irischen Gesetzgebung, als sie ausdrücklich auf bestimmte Klagen verwiesen, die im genannten Schreiben vom 13. September 2001 dargelegt waren.

34 Darüber hinaus ist die mit Gründen versehene Stellungnahme, die am 11. Juli 2003 am Ende des Vorverfahrens abgegeben wurde, noch eindeutiger, während die prozess-einleitende Klage ausdrücklich die irische Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie 85/337 zitiert, d. h. das PDA und die PDR, aus denen sich ergibt, dass Irland nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, damit bestimmte Projekte einer durch diese Richtlinie eingerichteten Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

35 Die Projekte, für die nach Ansicht der Kommission die gemeinschaftlichen Anforderungen nicht erfüllt werden, sind hinsichtlich der in Anhang II der Richtlinie 85/337 aufgeführten Projektklassen deutlich zu erkennen.

36 Aus den vorher genannten Angaben ergibt sich, dass die von der Kommission im Vorverfahren und im Streitverfahren vorgebrachten Behauptungen deutlich genug waren, damit Irland seine Verteidigung vornehmen kann.

37 Daher ist der von diesem Mitgliedstaat vorgebrachte Einwand der Unzulässigkeit zurückzuweisen.

Zum Hintergrund

Zum ersten Klagegrund

- Argumentation der Parteien

38 Die Kommission behauptet, dass die irische Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie 85/337 lückenhaft ist, indem sie für die Projektklassen nach Anhang II Punkt 1 Buchstaben a bis c der genannten Richtlinie keine wirksamen Maßnahmen vorsieht, damit die in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie angegebenen Ziele erreicht werden.

39 Diesbezüglich gibt die Kommission an, dass Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337 den Mitgliedstaaten gestattet, für die in Anhang II dieser Richtlinie angegebenen Projekte auf der Grundlage einer Prüfung von Fall zu Fall und/oder auf der Grundlage von durch jeden Mitgliedstaat festgelegten Schwellenwerten oder Kriterien zu bestimmen, ob ein bestimmtes Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend Artikel 5 bis 10 der Richtlinie zu unterziehen ist.

40 Nach Ansicht der Kommission werden bei den auf der Größe des Projekts beruhenden Schwellenwerten, die von Irland angenommen wurden, nicht die empfindlichen Gebiete berücksichtigt wie archäologische Stätten. Sie seien darüber hinaus willkürlich festgelegt und ohne Bezug zur tatsächlichen Fläche der irischen landwirtschaftlichen Nutzungen. Es ist außerdem nicht möglich, die Kumulierung mit anderen Projekten zu berücksichtigen.

41 Die irische Gesetzgebung würde daher nicht die Einzelheiten zur Festlegung von Projekten nach Anhang II der Richtlinie 85/337 beachten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wobei diese Einzelheiten die in Anhang III dieser Richtlinie festgelegten Auswahlkriterien zu berücksichtigen haben.

42 Zur Untermauerung ihrer Behauptung legt die Kommission eine Reihe von Beispielen vor, aus denen ihrer Ansicht nach hervorgeht, dass durch die Anwendung einheitlicher

Schwellenwerte Projekte, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, auf diese Weise der Umweltverträglichkeitsprüfung entgehen.

43 Daher macht sie geltend, dass bestimmte Projekte zur Flurbereinigung, die zur Beseitigung von Hecken führen insbesondere zu landwirtschaftlichen Zwecken, keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, obwohl diese Beseitigung negative Auswirkungen auf die Biodiversität in ländlichen Gebieten und erhebliche Auswirkungen auf die Natur haben kann.

44 Dies gilt ebenso für Flurbereinigungsprojekte, die zur Beseitigung von Steinmauern führen, die die Felder in bestimmten Regionen eingrenzen, obwohl ihre Beseitigung zu bedeutenden Verlusten in archäologischer Hinsicht führen könnte.

45 Die Kommission übt zudem die gleiche Kritik gegenüber Projekten zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung und wasserwirtschaftlichen Projekten in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbe- und -entwässerungsprojekten.

46 Irland macht andererseits zunächst geltend, dass die Kommission die Tragweite der irischen Gesetzgebung nicht richtig ausgelegt hat, insbesondere hinsichtlich bestimmter Bestimmungen der PDR.

47 Irland fügt hinzu, dass die Auslegung von Artikel 4 der Richtlinie 85/337, die von der Kommission angegeben wird, nach der die Anwendung von Schwellenwerten unmöglich ist, nicht mit dem Wortlaut dieses Artikels vereinbart werden könnte.

48 Die genannte Richtlinie sieht somit als Alternative für eine Prüfung von Fall zu Fall der Projekte nach Anhang II vor, dass ein Mitgliedstaat Schwellenwerte für die Beistimmung festlegt, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

49 Irland gibt an, dass es diese Lösung gewählt und mehrere Schwellenwerte festgelegt hat, im Übrigen auf recht niedriger Ebene, insbesondere für die Flurbereinigung, wobei dieses System der Schwellenwerte durch die Bestimmungen der Artikel 103 und 109 der PDR ergänzt wird.

50 Um bestimmen zu können, ob bei einem Projekt mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, berücksichtigt die zuständige Behörde die in der Anlage 7 der PDR festgelegten Kriterien, die dem Anhang III der Richtlinie 85/337 entspricht.

51 Irland gibt an, dass ein detailliertes Rundschreiben an die lokalen zuständigen Behörden eine Vorabprüfung der Entwicklungsprojekte umfasst, deren Größe die von der geltenden Gesetzgebung festgelegten Schwellenwerte unterschreitet, und erinnert, dass diese Behörden in Anwendung von Artikel 103 der PDR die Vorlage einer Erklärung zur Umweltauswirkung fordern können.

52 Irland macht daher geltend, dass die Klassen für Raumordnungsprojekte nicht von sich aus so angesehen werden können, dass bei ihnen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, so dass nur im Hinblick auf die einem Projekt eigenen Merkmale beurteilt werden kann, ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist.

53 Wenn bestimmte Klassen von Projekten, die Projekten geringeren Umfangs entsprechen, grundsätzlich von der Genehmigung entbunden sind, so fügt Irland hinzu, ist diese Entbindung jedoch begrenzt, da sie in Anwendung von Artikel 9 der PDR nicht gilt, wenn bei einem Entwicklungsprojekt mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. In diesem Artikel 9 sind daher sechs Fälle aufgezählt, in denen diese Entbindung nicht anwendbar ist.

54 Die Republik Polen macht geltend, dass die Festlegung einheitlicher Schwellenwerte für das Kriterium der Größe des Projekts nach Anlage III der Richtlinie 85/337 in keiner Weise einer fälschlichen Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie vorgeift.

55 Polen betont, dass die Mitgliedstaaten das Recht haben, für die Festlegung der Projekte, die Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu sein haben, Schwellenwerte zu bestimmen, ohne die Verpflichtung zur Prüfung von Fall zu Fall einzuführen. Im Hinblick darauf fügt Polen hinzu, dass die Annahme von Schwellenwerten in Zahlen für das genannte Kriterium die anderen Aspekte der Projekte insbesondere ihre Art und ihren Standort zu berücksichtigen hat.

56 Die Republik Polen schlussfolgert, dass nur die Festlegung eines Schwellenwertes eine Verletzung der Richtlinie 85/337 darstellen kann, wenn nicht mehr sichergestellt werden kann, dass die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden, zumal nur ein einziger Schwellenwert festgelegt werden kann, sofern er garantiert, dass alle Projekte, die diesen so festgelegten Wert unterschreiten, keinerlei erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen.

57 Schließlich werden alle in Anlage III der Richtlinie 85/337 aufgeführten Auswahlkriterien nach Ansicht der Republik Polen bei der Festlegung von Schwellenwerten berücksichtigt.

- Bewertung des Gerichtshofs

58 Einleitend ist anzugeben, dass die Kommission mit dem vorliegenden Klagegrund bestimmte Bestimmungen der irischen Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie 85/337 kritisiert und dass sie nicht fordert, die Verletzungen der Vorschriften der Richtlinie in Bezug auf besondere faktische Umständen feststellen zu lassen.

59 Daher kann die Argumentation von Irland, wonach die Kommission nicht ausreichend die faktische Grundlage ihrer Klage darlegt, nur abgewiesen werden. Soweit somit die Art und Weise, in der die Richtlinie in das irische Recht umgesetzt wurde, Gegenstand der gerügten Vertragsverletzung ist und nicht das konkrete Ergebnis der Anwendung der Umsetzungsregelung, ist zu prüfen, ob die Umsetzung dieser Richtlinie unzureichend oder fehlerhaft ist, auf die die Kommission sich beruft, ohne dass dazulegen ist, wie sich die nationalen Umsetzungs Vorschriften auf bestimmte Projekte tatsächlich auswirken (siehe in diesem Sinne Urteil vom 21. September 1999, Kommission/ Irland, C-392/96, Slg. S. I-5901, Punkt 59 und 60).

60 Dazu sollte an erster Stelle festgestellt werden, dass die in dieser Klage genannten Projektklassen nach Anhang II der Richtlinie 85/337 angegeben sind. Es geht daher um Projekte, für die die Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 dieser Richtlinie entweder aufgrund einer Prüfung von Fall zu Fall oder aufgrund von Schwellenwerten oder Kriterien bestimmen, ob diese Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Gemäß dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten auch beschließen, beide Verfahren anzuwenden.

61 Aus der ständigen Rechtsprechung ergibt sich, dass der Ermessensspielraum, der den Mitgliedstaaten, die Schwellenwerte oder Kriterien aufstellen, eingeräumt ist, jedoch durch die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/337 festgelegte Verpflichtung begrenzt wird, die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Untersuchung ihrer Auswirkungen zu unterziehen (siehe in diesem Sinne insbesondere die Urteile vom 24. Oktober 1996, Kraaijeveld u.a., C-72-95, Slg. S. I-5403, Punkt 50, sowie vom 28. Februar 2008, Abraham e.a., C-2/07 noch nicht veröffentlicht in der Sammlung, Punkt 37).

62 Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 85/337 verpflichtet, für die Festlegung dieser Schwellenwerte oder Kriterien die einschlägigen Auswahlkriterien nach Anhang III der Richtlinie zu beachten.

63 Unter diesen Kriterien unterscheidet der genannte Anhang erstens die Merkmale der Projekte hinsichtlich ihrer Größe, der Kumulierung mit anderen Projekten, der Nutzung der natürlichen Ressourcen, der Abfallerzeugung, der Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie des Unfallrisikos, zweitens hinsichtlich des Standorts der Projekte, so dass die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume betrachtet wird, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, unter Berücksichtigung insbesondere der bestehenden Landnutzung und der Belastbarkeit der Natur, sowie drittens die Merkmale hinsichtlich der potentiellen Auswirkungen, insbesondere was das geographische Gebiet und die betroffene Bevölkerung betrifft.

64 Daraus geht hervor, dass ein Mitgliedstaat, der auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337 Schwellenwerte und/oder Kriterien so festlegt, dass nur die Größe der Projekte, nicht aber ihre Art und ihr Standort berücksichtigt würden, den ihm durch Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie eingeräumten Ermessensspielraum überschreitet (siehe in diese Sinne Urteil Kommission /Irland, bereits genannt, Punkt 65 und genannte Rechtsprechung).

65 Darüber hinaus würde ein Mitgliedstaat, der die Kriterien und/oder Schwellenwerte so festlegte, dass in der Praxis alle Projekte einer bestimmten Art von vornherein von der Pflicht zur Untersuchung ihrer Auswirkungen ausgenommen wären, den Ermessensspielraum überschreiten, es sei denn, aufgrund einer Gesamtbeurteilung aller ausgenommenen Projekte wäre davon auszugehen, dass bei ihnen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (siehe Urteil Kommission /Irland, bereits genannt, Punkt 75, und genannte Rechtsprechung).

66 In dieser Hinsicht geht aus den Bestimmungen der Artikel 176 des PDA sowie aus Artikel 93 und dem Anhang 5 Teil 2 Punkt 1 der PDR hervor, dass Irland sich entschieden hat, bei Projekten nach Anhang II Punkt 1 Buchstaben a bis c der Richtlinie 85/337 für jede Projektklasse einen Schwellenwert festzulegen, der ausschließlich auf der Größe des Projekts basiert und unterhalb dessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

67 In Anwendung von Anhang 5 Teil 2 Punkt 1 Buchstaben a und b der PDR liegt diese Schwelle bei 100 ha für Flurbereinigungsprojekte und Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung und in Anwendung dieses genannten Punkts 1 Buchstabe c bei 1.000 ha bei Auffanggebieten oder bei 20 ha in Feuchtzonen für wasserwirtschaftliche Projekte.

68 Im Rahmen des Nachweises für das Vorliegen einer begründeten Verletzung in diesem Klagegrund legte die Kommission einige Merkmale irischer ländlicher Gebiete vor, aus denen hervorgeht, dass bei Projekten mit einer Größe unterhalb der von der irischen Gesetzgebung so festgelegten Schwellenwerte jedoch mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund ihrer Art oder ihres Standorts insoweit zu rechnen ist, als sie erheblich, ja sogar irreversibel Umweltfaktoren wie Fauna und Flora, Boden oder kulturelles Erbe beeinflussen können.

69 Daher hat die Kommission dargelegt, dass die Projekte zur Flurbereinigung und die Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung unabhängig von ihrer Größe zur Beseitigung von Feldrainen und auch Hecken führen können und diese Beseitigung in bestimmten ländlichen Gebieten in Irland erhebliche Auswirkungen auf die Biodiversität haben kann. Darüber hinaus wird nicht ernsthaft von Irland bestritten, dass die wasserwirtschaftlichen Projekte von ihrer Art her insofern er-

hebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, als sie einen Verlust dieser Diversität mit sich bringen können.

70 Im Hinblick darauf ist anzugeben, dass nach den Informationen der Kommission, die durch Studien bestätigt wurden, in Irland die durchschnittliche Fläche eines Feldes bei 2,4 ha liegt. Wie die Kommission nachwies, insbesondere in der Anhörung, geht aus der Festlegung eines Schwellenwerts von 100 ha insbesondere für die Flurbereinigung hervor, dass ein Projekt, das eine Zusammenfassung von rund vierzig Feldern beinhaltet, was zur Zerstörung zahlreicher Einfriedungen und Hecken führt, genehmigt werden könnte, ohne einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen zu werden, obwohl es von seiner Art her erhebliche Auswirkungen auf die Biodiversität hat.

71 Ebenso steht fest, dass in bestimmten Regionen Steinmauern vorherrschend sind und eine gewisse archäologische Bedeutung haben, wie insbesondere eine Fallstudie über die Halbinsel Dingle in der Grafschaft Kerry angibt (Aalen, F.H. A. Whelan, K., und Stout, M., *Atlas of the Irish Rural Landscape*, Cork University Press, 1997). Andere Studien legen die Gefahr der beschleunigten Zerstörung archäologischer Spuren in direkter Verbindung mit den Projekten zur Flurbereinigung und Entwässerungsprojekten dar, obwohl in Anhang III, Punkt 2 dritter Spiegelstrich Buchstabe h der Richtlinie 85/337 unter den Auswahlkriterien nach Artikel 4 Absatz 3 dieser Richtlinie die Berücksichtigung der ökologischen Empfindlichkeit der geographischen Räume erwähnt wird, die durch ein Projekt möglicherweise beeinträchtigt werden unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Natur im Hinblick auf historisch, kulturell und archäologisch bedeutende Landschaften.

72 Es steht ebenfalls fest, dass in der Praxis die Projekte nach Anhang II Punkt 1 Buchstaben a bis c der genannten Richtlinie eng miteinander verbunden sind, da die Entwässerung von Feuchtgebieten daher häufig die Umwandlung naturnaher Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung beinhaltet.

73 Wenn, wie Irland behauptet, die für Raumordnung zuständigen Behörden für Projekte nach Anhang II Punkt 1 Buchstaben a bis c, deren Größe nicht die durch Anlage 5 der PDR festgelegten Schwellenwerte erreicht, Artikel 103 kombiniert mit Anlage 7 der PDR anwenden und so die Vorlage einer Erklärung über Umweltauswirkungen fordern, wäre eine derartige Möglichkeit nicht als gleichwertig mit einer Prüfung von Fall zu Fall entsprechend den Gemeinschaftsanforderungen anzusehen.

74 Dazu ist anzugeben, dass diese Bestimmungen der irischen Gesetzgebung nur angewendet werden können, wenn diese Behörden vor der Ausführung Kenntnis des Projekts haben, insbesondere wenn sie zur Erlangung einer Genehmigung angerufen wurden.

75 Daher wird nicht garantiert, dass die zuständige Behörde notwendigerweise fordern kann, dass vor der Entscheidung, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wie sie durch die Richtlinie vorgesehen ist, sofern bei diesen Projekten mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

76 Wie Irland anerkennt, geht daher aus den Bestimmungen von Artikel 6 der PDR und von Teil 3 ihres Anhangs 2 hervor, dass bestimmte Projekte nach Anhang II Punkt 1 Buchstaben a bis c der Richtlinie 85/337 von jeder vorherigen Genehmigung ausgenommen sind, was grundsätzlich ausschließt, dass diesbezüglich dem Genehmigungsverfahren und einer Prüfung ihrer Auswirkungen aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/337 Rechnung getragen werden kann.

77 Irland behauptet jedoch, dass derartige Ausnahmen, nach denen daher insbesondere Projekte unbeachtet bleiben, die einem Antrag auf Raumordnungsgenehmigung unterliegen, nur angewendet werden, wenn eine der Schutzklauseln nach Artikel 9 der PDR bei der Aus-

führung des geplanten Projekts angewendet wird, zumal nur die Projekte, bei denen nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, aufgrund der Anwendung dieser Klauseln von diesen Ausnahmen profitieren können.

78 Hierzu ist daran zu erinnern, dass es im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 EG-Vertrag der Kommission obliegt, das Vorliegen der behaupteten Vertragsverletzung nachzuweisen und dem Gerichtshof die erforderlichen Anhaltspunkte zu liefern, anhand deren er das Vorliegen dieser Vertragsverletzung prüfen kann; dabei kann sie sich nicht auf irgendeine Vermutung stützen (siehe in diesem Sinne insbesondere Urteile vom 26. April 2005, Kommission/Irland, C-494/01, Slg. S. I-3331, Punkt 41 und angegebene Rechtsprechung sowie vom 27. April 2006, Kommission/Deutschland, C-441/02 Slg. S. I-3449, Punkt 48). Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 10 EG-Vertrag verpflichtet, der Kommission die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern (siehe insbesondere Urteil vom 26. April 2005, Kommission /Irland, oben genannt, Punkt 42). Das bedeutet insbesondere, dass es dann, wenn die Kommission genügend Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts im Gebiet des beklagten Mitgliedstaats beigebracht hat, diesem obliegt, diese Angaben und deren Folgen substantiiert zu bestreiten (Urteil vom 26. April 2005, Kommission/Irland, oben genannt, Punkt 44)

79 Was die Anwendung von Schutzklauseln nach Artikel 9 der PDR betrifft, hat Irland nicht nachgewiesen, dass diese Klauseln die Einhaltung der Forderungen durch die Richtlinie 85/337 sicherstellen, da der Staat darüber hinaus im Verlauf des Verfahrens die Entscheidung anerkannt hat, dass die Annahme einer Ersatzstrategie für die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie schwere Folgen für die irische Landwirtschaft hätte, und er ebenfalls angegeben hat, dass eines der Ziele der irischen Regierung darin besteht, die Vorschriftenlast in allen Wirtschaftsbereichen zu lockern, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft.

80 Die Anwendung dieser Klauseln unterliegt in der Tat der Erfüllung einiger Bedingungen, die sie zu sehr zu einer Zufallsgröße machen, als dass sie als Begrenzung der Ausnahmen angesehen werden können, so dass die Projekte, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, systematisch vor Erteilung der Genehmigung einem Genehmigungsverfahren und einer Prüfung ihrer Auswirkungen unterliegen.

81 In dieser Hinsicht ist anzugeben, dass diese Klauseln für die meisten von ihnen nur angewendet werden, wenn sie im Zusammenhang mit Entwicklungsplänen stehen, die von den für Raumordnung zuständigen Behörden erstellt werden, in denen angegeben ist, dass der Schutz von Stätten mit archäologischem, geologischem, historischem oder ökologischem Interesse eines ihrer Ziele darstellt.

82 Die Untersuchung der Umweltauswirkungen eines bestimmten Projekts hängt daher von der Aufnahme der Ziele in diese Pläne ab und nicht nur von den Auswirkungen, die dieses Projekt in dieser Hinsicht haben könnte. Darüber hinaus ist anzugeben, dass Irland keine Informationen bezüglich der Ziele zur Wahrung der Umwelt erteilt hat, die die Entwicklungspläne zum Zeitpunkt des Ablaufs der in der begründeten Stellungnahme festgelegten Frist hätten enthalten können.

83 Diese Anhaltspunkte genügen, um festzustellen, dass die Umsetzung der in Artikel 9 der PDR enthaltenen Schutzklauseln nicht garantiert, dass die Forderungen der Richtlinie 85/337 bei Projekten nach Anhang II Punkt 1 Buchstaben a bis c dieser Richtlinie erfüllt werden, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, und insbesondere, dass diese einem Genehmigungsverfahren und einer Prüfung ihrer Auswirkungen entsprechend Artikel 5 bis 10 dieser Richtlinie unterliegen, während jedoch das Prüfungsverfahren ein grundlegendes Instrument der Umweltpolitik darstellt, wie der erste Entscheidungsgrund der Richtlinie 97/11 darlegt.

84 Die erste Klagegrund ist daher begründet.

85 Daraus folgt, dass Irland den Ermessensspielraum überschritten hat, der dem Land aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 der genannten Richtlinie zusteht, indem es Schwellenwerte festgelegt hat, die nur die Größe der Projekte, nicht aber die anderen Kriterien berücksichtigen, die in Anhang III der Richtlinie 85/337 für die Projektklassen nach Anhang II Punkt 1 Buchstaben a bis c dieser Richtlinie aufgeführt sind, und indem für diese Projektklassen keine Prüfung von Fall zu Fall vorgesehen ist, die sicherstellt, dass Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, nicht der Prüfung der Auswirkungen entgehen, und dass der Mitgliedstaat daher nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, damit die Projekte, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, einem Genehmigungsverfahren und einer Prüfung ihrer Umweltauswirkungen entsprechend Artikel 5 bis 10 dieser Richtlinie unterzogen werden.

Zum zweiten Klagegrund

- Argumentation der Parteien

86 Da es sich um Anlagen zur Intensivfischzucht handelt, macht die Kommission geltend, dass die Vorschriften zur Aquakultur (Genehmigungsantrag) von 1998 [Aquakultur (Licence Application) Regulation 1998, S. I, Nr. 236/1998, mit denen die Richtlinie 85/337 im Bereich Aquakultur umgesetzt wurde, die Durchführung einer Prüfung der Umweltauswirkungen einer derartigen Anlage ermöglicht, da der zuständige Minister der Meinung ist, dass bei der geplanten Anlage diesbezüglich mit Auswirkungen zu rechnen ist.

87 Da diese Vorschriften jedoch keinerlei Hinweis auf die in Anlage III der Richtlinie aufgeführten Kriterien umfassen, unterliegt dieser Minister nicht der ausdrücklichen Verpflichtung, sie im Rahmen seiner Beurteilung zu berücksichtigen.

88 Als Beispiel zitiert die Kommission eine Anlage zur Versuchslachszucht in der Bucht von Kenmare in der Grafschaft Kerry.

89 Irland erkennt an, dass die irische Gesetzgebung zunächst nicht ausdrücklich vorsieht, dass bei einer Prüfung, ob bei der geplanten Aquakulturanlage mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, der zuständige Minister die in Anhang III der Richtlinie 85/337 aufgeführten Auswahlkriterien zu berücksichtigen hat.

90 Dieser Mitgliedstaat gibt jedoch an, dass seit dem Inkrafttreten des Zusatzes zur Gesetzgebung über die Aquakultur [Aquaculture (Licence Application) (Amendment) Regulations, 2006, S. 1, Nr. 197/2006) in den geltenden Bestimmungen nunmehr ausdrücklich angegeben ist, dass der Minister die genannten Kriterien zu berücksichtigen hat.

- Beurteilung des Gerichtshofs

91 Einleitend ist zu erinnern, dass nach einer ständigen Rechtsprechung Änderungen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften auf die Entscheidung über eine Vertragsverletzungsklage keinen Einfluss haben, wenn sie nicht vor Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt wurde, vorgenommen wurden (siehe insbesondere Urteil vom 21. September 1999, Kommission/Irland, oben genannt, Punkt 86). Es besteht daher kein Anlass zur Beurteilung der Begründung dieses Klagegrunds, die 2006 vorgenommenen Änderungen der irischen Gesetzgebung zu berücksichtigen.

92 Wenn darüber hinaus der in Punkt 86 dieses Urteils angegebene Text vorsieht, dass der zuständige Minister die Vorlage einer Erklärung über Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit diesem Klagegrund verlangen kann, wird von Irland nicht bestritten, dass die

Entscheidungsbefugnis dieses Ministers in keiner Weise durch diesen Text eingeschlossen wird.

93 Insbesondere geht aus der Gesetzgebung selbst nicht hervor, dass der Minister, wenn er von Fall zu Fall die Genehmigungsanträge für die Intensivfischzuchtanlagen prüft, die als Projekte unter Anhang II Punkt 1 Buchstabe f der Richtlinie 85/337 fallen, die in Anhang III dieser Richtlinie genannten Auswahlkriterien zu berücksichtigen hat.

94 Daher ist der zweite Klagegrund ebenfalls begründet.

95 Aus allen vorhergehenden Erwägungen geht hervor, dass Irland gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 85/337/EWG dadurch verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und die in die Projektklassen nach Anhang II Punkt 1 Buchstaben a bis c dieser Richtlinie fallen, einem Genehmigungsverfahren und einer Prüfung ihrer Auswirkungen nach Artikel 5 bis 10 dieser Richtlinie unterzogen werden.

Kosten

96 Nach Artikel 69 Absatz 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Da die Kommission beantragt hat, Irland zu verurteilen, und Irland mit seinem Vorbringen im Wesentlichen unterlegen ist, sind ihm die Kosten aufzuerlegen. In Anwendung von Absatz 4 Satz 1 dieses Artikels übernimmt die Streithelferpartei in diesem Verfahren ihre eigenen Kosten.

Aus diesem Grund hat der Gerichtshof (zweite Kammer) für Recht erkannt und entschieden:

1) Irland hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997, dadurch verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und die in die Projektklassen nach Anhang II Punkt 1 Buchstaben a bis c dieser Richtlinie fallen, einem Genehmigungsverfahren und einer Prüfung ihrer Auswirkungen nach Artikel 5 bis 10 dieser Richtlinie unterzogen werden.

2) Irland trägt die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

3) Die Republik Polen übernimmt ihre eigenen Kosten.

Unterschriften

Verfahrenssprache: englisch